

P R E I S L I S T E

stockl **SB**

GmbH



gültig ab 01.01.2021

Sand ■ Kies ■ Beton ■ Transporte ■ Erdbewegungen
Schneeräumung ■ Deponie & Recycling

BETONE NACH ÖNORM B4710-1:2018

Nettopreise - die gültige MwSt. ist hinzuzurechnen



Sorten Nr.	Klasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Körnung	Zementsorte	frei Bau € / m³ F38 / F45	frei Bau € / m³ F52
1001	X0	C 8/10	F38	0/22	CEM II B-S 42,5 N	110,00	
1002	X0	C 12/15	F38	0/22	CEM II B-S 42,5 N	112,00	
1003	X0	C 16/20	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	117,00	121,00
1004	XC1	C 20/25	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	120,00	124,00
1005	XC2	C 25/30	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	123,00	127,00
1010	B1	C 25/30	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	124,00	128,00
1011	B2	C 25/30	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	127,00	131,00
1012	B3	C 25/30	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	131,00	135,00
1013	B4	C 25/30	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	133,00	137,00
1014	B5	C 25/30	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	139,00	143,00
1016	B7	C 25/30	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	143,00	147,00
1017	B8	C 25/30	F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N		137,00
1018	B9	C 25/30	F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N		140,00
1020	B1	C 30/37	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	129,00	133,00
1021	B2	C 30/37	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	132,00	136,00
1022	B5	C 30/37	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	144,00	148,00
1023	B3	C 30/37	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	136,00	140,00
1025	B4	C 30/37	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	138,00	142,00
1026	B7	C 30/37	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	148,00	152,00
2030	B2	C 35/45	F45 / F52	0/22	CEM II A-S 42,5 R	145,00	149,00
2031	B4	C 40/50	F45 / F52	0/22	CEM II A-S 42,5 R	146,00	150,00
2032	B4	C 45/55	F45 / F52	0/22	CEM II A-S 42,5 R	147,00	151,00
2033	B4	C 50/60	F45 / F52	0/22	CEM II A-S 42,5 R	149,00	153,00
1340	X0	SM 300	F38	0/4	CEM II B-S 42,5 N	133,00	
1341	X0	SM 350	F38	0/4	CEM II B-S 42,5 N	138,00	
1342	X0	SM 400	F38	0/4	CEM II B-S 42,5 N	143,00	

B10 bis B12 sind auf Anfrage jederzeit möglich.

NATURSCHUTZABGABE

0,30/m³

AUFPREIS

Konsistenzveränderung	F52 auf F59	4,00/m³
Körnung	Körnung 16 Körnung 8	5,70/m³ 12,70/m³
Zement	CEM II A-S 42,5 R CEM II A-S 42,5 R WT27 C3A-frei CEM III A 32,5 N-LH	6,50/m³ 17,50/m³ auf Anfrage
Zusatzmittel	FM (Fließmittel) VZ (Verzögerer) LP (Luftporenbildner)	3,50/kg 3,50/kg 3,50/kg
Kunststofffaserbeimischung	(nur Beigabe)	4,00/m³
Stahlfaserbeimischung	(nur Beigabe)	5,50/m³

BETON PUMPARBEITEN



	VERTEILERMAST-REICHWEITE BIS		
	Pumi 24m	Pumpe 28m	Pumpe 36m
ANFAHRT & AUFSTELLUNG	300,00 €	320,00 €	360,00 €
BETONPUMPE je m ³ gepumpter Beton	12,00 €	12,00 €	12,00 €

event. anfallende Rohr- und Schlauchleitung wird gesondert verrechnet.

FÖRDERBAND	Aufstellung	70,00 €
	zuzügl. pro m ³ Entleerung	9,00 €
MINDERMENGE	Zufuhr ist immer für 5 m ³ berechnet Frachtzuschlag beträgt pro m ³	16,50 €
FRACHTVERGÜTUNG	Bei Selbstabholung pro m ³	12,00 €
BERGSTRECKEN	werden gesondert nach km-Bergstrecke verrechnet	pro km/€
ENTLADEZEIT	Die kostenlose Entlade- u. Wartezeit beträgt für 3-Achs Fahrmischer bis 6,5 m ³ 30 Minuten bzw.. 4-Achs- u. Sattelfahrmischer 45 Minuten Überschreitungen pro 5 Minuten	5,00 €
ZUSCHLAG außerhalb der Normalarbeitszeit	Montag bis Freitag vor 6.00 Uhr und ab 17.30 Uhr sowie generell an Samstagen pro m ³	6,50 €
HEIZUNGSZUSCHLAG	pro m ³	6,50 €
PRO ANFAHRT MIT SCHNEEKETTEN	pauschal	70,00 €
BETONTECHNOLOGISCHE LEISTUNGEN lt. ÖNORM 4710-1	Herstellung von 3 Betonprobekörpern im Betonwerk Herstellung von 3 Betonprobekörpern auf der Baustelle	200,00 € 250,00 €

Druckfestigkeit an 3 Betonkörpern durch die Versuchsanstalt Salzburg, auf eigene Rechnung des Kunden.

KONSISTENZPRÜFUNG		70,00 €
LUFTPORENPRÜFUNG		90,00 €
ZEITGEBÜHR	für Laboreinheiten pro Stunde	80,00 €
KILOMETERKOSTEN	für Laboreinheiten pro km	1,80 €

In den aufgeführten Preisen der Konsistenzprüfung, Luftporenprüfung, sowie der Herstellung von Betonprobekörpern auf der Baustelle, sind die Kosten der An- und Abfahrt des Laboranten zu Baustellen im Umkreis bis zu 10 km um unser Betonwerk Erpfendorf bereits inbegriffen.

Wir behalten uns das Recht vor, im Falle einer Einführung der CO₂-Steuer, diese aliquot weiter zu verrechnen.

ZAHLUNGSZIEL
(nach Vereinbarung)

- 2% Skonto innerhalb von 14 Tagen
- 3% Skonto innerhalb von 10 Tagen
- 30 Tage netto Kassa

Es gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen (siehe Rückseite)!

Fremdüberwacht durch:

- Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg - Alpenstraße 157, 5020 Salzburg
- Technische Universität München, Materialprüfungsamt für das Bauwesen, 80333 München

BETONE NACH DIN 1045 - 2



Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Feuchtigkeitsklasse	Expositionsklassen	Zement	Sorten Nr.	frei Bau € / m³
Sauberkeitsschicht (Magerbeton)	C 8/10	22	F1	WF	X0	CEM II B-S 42,5 N	51001	110,00
	C 8/10	16	F1	WF	X0	CEM II B-S 42,5 N	51101	115,70
Randsteinbeton	C 12/15	22	F1	WF	X0	CEM II B-S 42,5 N	51002	112,00
	C 12/15	16	F1	WF	X0	CEM II B-S 42,5 N	51102	117,70
Fundamente unbew. Innenbauteile	C 16/20	22	F3	WF	XC1	CEM II B-S 42,5 N	51003	117,00
	C 16/20	16	F3	WF	XC1	CEM II B-S 42,5 N	51103	122,70
bewehrt frostfrei	C 20/25	22	F3	WF	XC1	CEM II B-S 42,5 N	51004	120,00
	C 20/25	16	F3	WF	XC1	CEM II B-S 42,5 N	51104	125,70
	C 25/30	22	F3	WF	XC2	CEM II B-S 42,5 N	51005	123,00
	C 25/30	16	F3	WF	XC2	CEM II B-S 42,5 N	51105	128,70
	C 25/30	22	F3	WF	XC3	CEM II B-S 42,5 N	51010	124,00
	C 25/30	16	F3	WF	XC3	CEM II B-S 42,5 N	51110	129,70
	C 30/37	22	F3	WF	XC3	CEM II B-S 42,5 N	51020	129,00
	C 30/37	16	F3	WF	XC3	CEM II B-S 42,5 N	51120	134,70
Betone für WU-Bauteile gemäß WU-Richtlinie	C 25/30	22	F3	WF	XC4 XF1 XA1	CEM II B-S 42,5 N	51011	127,00
	C 25/30	16	F3	WF	XC4 XF1 XA1	CEM II B-S 42,5 N	51111	132,70
	C 25/30	8	F3	WF	XC4 XF1 XA1	CEM II B-S 42,5 N	51211	139,70
	C 30/37	22	F3	WF	XC4 XF1 XA1	CEM II B-S 42,5 N	51013	133,00
	C 30/37	16	F3	WF	XC4 XF1 XA1	CEM II B-S 42,5 N	51113	138,70
bew. mit Frost, chem. Angriff und Außenbauteile mit direkter Beregnung	C 25/30	22	F3	WA	XC4 XD1 XF3 XA1	CEM II B-S 42,5 N	51012	131,00
	C 25/30	16	F3	WA	XC4 XD1 XF3 XA1	CEM II B-S 42,5 N	51112	136,70
	C 25/30	22	F3	WA	XC4 XD1 XF2/3 XA1 XM1	CEM II B-S 42,5 N	51014	139,00
	C 25/30	16	F3	WA	XC4 XD1 XF2/3 XA1 XM1	CEM II B-S 42,5 N	51114	144,70
Beton mit mäßiger Verschleißbean- spruchung	C 30/37	22	F3	WA	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	CEM II B-S 42,5 N	51021	132,00
	C 30/37	16	F3	WA	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	CEM II B-S 42,5 N	51121	137,70
Beton mit starker Verschleißbean- spruchung, Frost, Tausalz	C 30/37	22	F3	WA	XC4 XD2 XF2/3 XA2* XM2**	CEM II B-S 42,5 N	51022	144,00
	C 30/37	16	F3	WA	XC4 XD2 XF2/3 XA2* XM2**	CEM II B-S 42,5 N	51122	149,70
	C 30/37	22	F3	WA	XC4 XD1 XF1 XA1 XM2**	CEM II B-S 42,5 N	51025	139,00
	C 30/37	16	F3	WA	XC4 XD1 XF1 XA1 XM2**	CEM II B-S 42,5 N	51125	144,70
ZTV-Ing. Beton für Überbau	C 25/30	22	F3	WA	XC4 XD1 XF2	CEM II B-S 42,5 N	51037	134,00
	C 35/45	22	F3	WA	XC4 XD2 XF2/3 XA2* XM2**	CEM II A-S 42,5 R	52030	145,00
	C 35/45	16	F3	WA	XC4 XD2 XF2/3 XA2* XM2**	CEM II A-S 42,5 R	52130	150,70
	C 45/55	22	F3	WA	XC4 XD2 XF2/3 XA2*	CEM II A-S 42,5 R	52032	147,00
	C 45/55	16	F3	WA	XC4 XD2 XF2/3 XA2*	CEM II A-S 42,5 R	52132	152,70
ZTV-Ing. Beton für Bauteile im Spritz- wasserbereich, Über- bau, Kappenbeton	C 25/30	22	F3	WA	XC4 XD3 XF4	CEM II B-S 42,5 N	51016	143,00
	C 25/30	16	F3	WA	XC4 XD3 XF4	CEM II B-S 42,5 N	51116	148,70
	C 30/37	22	F3	WA	XC4 XD3 XF4 XA1 XM2	CEM II B-S 42,5 N	51026	148,00
	C 30/37	16	F3	WA	XC4 XD3 XF4 XA1 XM2	CEM II B-S 42,5 N	51126	153,70
	C 30/37	22	F3	WA	XC4 XD1 XF2/3 XA1 XM1	CEM II B-S 42,5 N	51035	147,00
	C 30/37	16	F3	WA	XC4 XD1 XF2/3 XA1 XM1	CEM II B-S 42,5 N	51135	152,70
Sondermischung	SM 300	0/4	F3	WF	X0	CEM II B-S 42,5 N	51340	133,00
	SM 350	0/4	F3	WF	X0	CEM II B-S 42,5 N	51341	138,00
	SM 400	0/4	F3	WF	X0	CEM II B-S 42,5 N	51342	143,00

AUFPREIS

Konsistenzklasse	F4	7,80 / m³
	F5	11,80 / m³
Zement	CEM II A-S 42,5 R	6,50 / m³
	CEM II A-S 42,5 R WT27 C3A-frei CEM III A 32,5 N-LH	17,50 / m³ auf Anfrage
Zusatzmittel	FM (Fließmittel)	3,50 / kg
	VZ (Verzögerer)	3,50 / kg
	LP (Luftporenbildner)	3,50 / kg
Bundesstraßenmaut		10,00 / Fahre
Kunststofffaserbeimischung (nur Beigabe)		4,00 / m³
Stahlfaserbeimischung (nur Beigabe)		5,50 / m³

* Sulfatangriff < 600mg – bei höherem Sulfatangriff Rücksprache wegen HS-Zement.

**Betonoberflächenbehandlung unbedingt erforderlich; sonst eine Expositionsklasse niedriger.

Erläuterungen zu den Expositionsclassen gem. ÖNORM B4710 – 1 : 2018



XO	ohne Korrosions- oder Angriffsgefahr
XC	Stahlkorrosionsgefahr ausgelöst durch Karbonatisierung
XW	Wasserundurchlässigkeit (drückendes Wasser)
XD	Stahlkorrosionsgefahr ausgelöst durch Chloride
XF	Betonkorrosion durch Frostangriff mit / ohne Taumittel
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff
XM	Betonkorrosion durch mechanischen Verschleiß

Betonkurzbezeichnungen mit Einsatzgebiet:

B1	XC3 XW1	Wasserdruck 2-10m
B2	XC4 XW1 XD2 XF1 XA1L	Keller, Wände im Freien, Monoplaten, Bodenplatten
B3	XC4 XW1 XD2 XF3 XA1L	Bodenplatten im Freien ohne Taumittelsatz
B4	XC4 XW2 XD2 XF1 XA1L	Wasserdruck > 10m
B5	XC4 XW2 XD2 XF2/3 XA1L	Bauteile im Bereich von taumittelhaltigem Sprühnebel
B6	XC4 XW2 XD2 XF2/3 XA2L(C3A-frei)	Klär- u. Abwasseranlagen
B7	XC4 XW2 XD3 XF4 XA1L	unmittelbarer Frost- u. Taumittelangriff
B8	XC2 XW1 UB1	Bohrpfähle im Trockenen
B9	XC2 XW1 UB2	Bohrpfähle im Nassen / Wasser

STOCKL SB
GmbH



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen (AGB Unternehmer 03/2019)

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:

- das Auftragsschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
- diese AGB
- die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bau-technik Vereinigung
- die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
- das dispositive Recht

1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

1.3 Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw. zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw. der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten rechtzeitig die behördliche Genehmigung zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.

2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.

2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (z.B.. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.

2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf von drei Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnen.

2.5 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.

2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.

2.7 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.

2.8 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

2.9 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.

2.10 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (z.B.. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Wampflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.

3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.

3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.

3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Wampflicht des AN ist ausgeschlossen.

3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Überabsetzlers, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüberhin ausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.

3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Wampflicht des AN ist ausgeschlossen.

3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerhutsen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Wampflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die fach einschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als be-

fugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.

4.2. Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.

5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.

5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (z.B.. Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Mitwirkungs- oder Wampflicht des AN ist ausgeschlossen.

5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- oder Wampflicht des AN ist ausgeschlossen.

5.5 Der AG hat den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.

5.6 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.

5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.

5.8 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

5.9 Der AG trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidentem Erkennbarkeit von Schäden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe iSd Pkt 5.2.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.

6.2 Die Abrechnung der von AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.

6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.

6.4 Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.

6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

§ 7 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN

8.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.

8.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 9 – Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B.. Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (z.B.. bei Konsultation von Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfangern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter www.stoeckl-beton.at zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.



ADRESSE

Paul Stöckl GmbH
Weizenbichl 2-6
6383 Erpfendorf



TELEFON

Büro:
Fax:
Disposition & Bestellung:



ONLINE

E-Mail: info@stoeckl-beton.at
Web: www.stoeckl-beton.at

+43 5352 770 78
+43 5352 770 78 78
+43 5352 770 77